

# LBS Bauspardarlehen mit Riesterförderung

## Darlehen

Dieses **Muster-Informationsblatt** ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Muster-Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen.

Das Muster-Informationsblatt mit einer Laufzeit von 20 Jahren wurde nur für Vergleichszwecke erstellt, für den dargestellten Musterkunden ist diese Laufzeit nicht möglich.

## › Produktbeschreibung

### Ansparphase

Durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung kann ein Bauspardarlehen aus einem Bausparvertrag ohne Riester-Förderung in ein Bauspardarlehen mit Riester-Förderung umgestellt werden. Mit Abschluss des Darlehensvertrages und der erforderlichen Zusatzvereinbarung erwerben Sie einen Rechtsanspruch auf Gewährung des Bauspardarlehens mit Riester-Förderung unter der Bedingung, dass die gegebenenfalls gestellten Auflagen erfüllt sind. Das Bauspardarlehen ist vom Auszahlungstag an gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge zu verzinsen. Ab Tilgungsbeginn zahlen Sie zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen einen Zins- und Tilgungsbeitrag, der bis zur Tilgung des Bauspardarlehens unverändert bleibt. Aus jedem Zins- und Tilgungsbeitrag werden zunächst die laufenden Zinsen abgedeckt (Zinsanteil), der verbleibende Teil wird zur Tilgung des Bauspardarlehens verwendet (Tilgungsanteil). Da der in dem Zins- und Tilgungsbeitrag enthaltene Zinsanteil aus der jeweiligen Darlehensrestschuld berechnet wird, sinkt mit fortschreitender Laufzeit des Bauspardarlehens der Zinsanteil, während der Tilgungsanteil entsprechend steigt. Die so „ersparten Zinsen“ werden also zur Tilgung mit verwendet. Sie sind berechtigt, jederzeit Sondertilgungen auf das Bauspardarlehen zu leisten.

Für die Tilgungsleistungen auf das Bauspardarlehen gewährt der Staat bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen die Riester-Förderung.

Das Bauspardarlehen ist für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz zu verwenden.

### Auszahlungsphase

Bei einem Darlehen erhalten Sie in der „Auszahlungsphase“ keine Geldzahlungen. In dieser Phase erfolgt die nachgelagerte Besteuerung der geförderten Beträge.

## › Basisdaten

### Anbieter

LBS Landesbausparkasse  
NordWest

### Produkttyp

Bauspardarlehen

### Mindesttilgungsleistung

Zur Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens haben Sie monatlich 4,00% der Bausparsumme (Zins- und Tilgungsleistung) zu zahlen.

### Tilgungsänderung

Tilgungsleistung kann erhöht, aber nicht verringert und nicht freigestellt werden.

## › Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind!

Wenn ja, können Sie in der Ansparphase (Sparphase und/oder Darlehensphase) Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die geförderten Beträge oder die Altersleistung versteuern.

## › Darlehen

Nettodarlehensbetrag	23.704,71 Euro
Gesamtdarlehensbetrag	39.981,90 Euro
Effektiver Jahreszins	4,33 %

# LBS Bauspardarlehen mit Riesterförderung

## Darlehen

Zertifizierungsnummer

003977

### › Daten des Musterkunden

#### Person

Kim Mustermensch (geb. 01.01.1972 )  
zulageberechtigt: unmittelbar  
keine Kinder

#### Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung
160,00	0,00 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein	

Vertragsbeginn	Gesamtlaufzeit der Finanzierung	Beginn der Auszah- lungsphase
01.01.2020	15 Jahre, 4 Monate	31.12.2039

### › Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

#### Ansparphase

In der Ansparphase sind weder Abschluss- und Vertriebskosten noch Verwaltungskosten vorgesehen.

#### Auszahlungsphase

In der Auszahlungsphase sind weder Abschluss- und Vertriebskosten noch Verwaltungskosten vorgesehen.

#### Kosten für einzelne Anlässe

Kosten für einzelne Anlässe sind nicht vorgesehen.

#### Zusätzliche Hinweise

Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen (z. B. Verzugschaden nach dem BGB) bleibt unberührt.